

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 9. August 2006 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2006/07

Runderlass vom 10.11.2000 - BASS 21-01 Nr. 16

Für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 9.8.2006 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2006/07 werden auf der Grundlage des Runderlasses vom 10.11.2000 folgende Festlegungen getroffen:

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Bezirksregierungen errechnen die Einstellungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung des fachspezifischen Bedarfs. Sie weisen die Lehrerstellen den Schulen zu, an denen der Bedarf nicht durch andere Personalmaßnahmen (z. B. Versetzung, Rückkehr aus einer Beurlaubung) gedeckt werden kann. Dabei ist

1. vor Ausschreibung einer Stelle im Ausschreibungsverfahren vom 10.3. - 20.3.2006 von der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) noch entsprechend geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber und
2. bei allen Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob geeignete schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte Personen, die sich für das Listenverfahren beworben haben (bis zu dem im Haushaltsvermerk bei Kapitel 05 020 ausgewiesenen Stellenrahmen)

für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen.

Einstellungsbehörden sind für alle Schulformen die Bezirksregierungen. Die am Modellvorhaben "Selbstständige Schule" beteiligten Schulen sind selbst Einstellungsbehörde.

1.2 Die Bezirksregierungen koordinieren unter Federführung der Bezirksregierung Detmold - ab 1.8.2006 Bezirksregierung Düsseldorf - das Verfahren zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes NRW. Die Verantwortung des Ministeriums bleibt davon unberührt.

- 1.3 In allen Schulformen ist für eine Einstellung Voraussetzung, dass eine freie und besetzbare Stelle vorhanden ist. Vorrang bei der Einstellung haben grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die die für die jeweilige Laufbahn und die ausgeschriebenen Fächer oder Fachrichtungen vorgeschriebene Lehramtsbefähigung besitzen. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs können auch andere Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden (s. Nr. 2.2 bis 2.5).

Die im Haushaltsvermerk bei Kapitel 05 020 im Geschäftsbereich des Einzelplans 05 genannte Stellenanzahl für Einstellungen ist zur Förderung der Beschäftigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Personen zu verwenden. Dies gilt unabhängig vom fachspezifischen Bedarf. Dabei ist bei regionaler Überbesetzung einer Schulform eine Einsatzmöglichkeit landesweit zu prüfen. Die Art der Behinderung ist - soweit hierüber Erkenntnisse vorliegen - zu berücksichtigen.

Bundesprogrammlehrkräfte sind wie Vertretungslehrkräfte zu behandeln (Bonifizierung gemäß Abschnitt IV Nr. 4 des Runderlasses vom 10.11.2000). Dies gilt auch für Lehrkräfte im Ersatzschuldienst mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen als Vertretungslehrkraft.

- 1.4 Grundsätzlich sind nach Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten alle freien und besetzbaren Stellen auszuschreiben. Ausschreibungen sind in den vorgesehenen Zeiträumen von den Schulen mit dem Verfahren zur "Internetbasierten Erfassung von Stellenausschreibungen" (INES) zu übermitteln und von den Bezirksregierungen über das Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) im Internet zu veröffentlichen (vgl. Nr. 9.1).

Die Ausschreibungen sollen sich auf Fächer der Lehrerausbildung für das jeweilige Lehramt beziehen.

Inhaltliche Änderungen der Ausschreibungstexte nach Veröffentlichung im Internet sind unter Hinweis auf die veröffentlichte Ausschreibung kenntlich zu machen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 10 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Vorschriften zur Berücksichtigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Personen sind zu beachten.

Ausschreibungen für Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs sollen mit dem Hinweis auf Möglichkeiten der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen und/oder Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinstieg) versehen werden, wenn die Aussicht auf Bewerbungen von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften als gering einzuschätzen ist. Die Bezirksregierungen stellen hierbei durch Beratung der Schulen eine bedarfsgerechte Öffnung sicher.

2. Schulformspezifische Regelungen

2.1 Grundschule

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03).

Für das Unterrichtsfach Englisch können im Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: "Lernen, lehren, beurteilen" des Europarates und die didaktisch-methodische Fortbildungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Einstellung nachweisen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme verbindlich erklärt haben.

Im Listenverfahren werden die Einstellungsangebote in der Regel aus der Gesamtliste des gesuchten Faches vergeben.

Für die Besetzung der Stellen für den Gemeinsamen Unterricht vergleiche Nummer 2.2.3.

2.2 Förderschule und Schule für Kranke

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehramt für Sonderpädagogik (09), Lehramt an Sonderschulen (10) mit den in § 39 Abs. 4 LPO genannten oder entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29) mit den in §§ 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 39 Abs. 4 und §§ 37 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 4 LPO genannten Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- c) Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt an der Grundschule und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt an der Realschule (21), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt an Berufskollegs (35).

Auf Ausschreibungen von Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen können für das Unterrichtsfach Englisch auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: "Lernen, lehren, beurteilen" des Europarates und die didaktisch-methodische Fortbildungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Einstellung nachweisen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme verbindlich erklärt haben.

- 2.2.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für eines der unter 2.2 Buchstabe c) genannten Lehrämter, die an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung eingestellt werden, haben an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb einer sonderpädagogischen Sockelqualifikation teilzunehmen (s. Runderlasse vom 28.06.2001 - 715-41-0/2-10-680/01, vom 8.5.2002 - 624-42.1/06.04 Nr.248/01 und vom 12.6.2002 - 715-41-0/2-10-403/02). Lehrkräfte, die an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen eingestellt werden, müs-

sen darüber hinaus im Wege der Nachqualifizierung die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben. Die Vorschriften der Nummer 4 des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) gelten entsprechend.

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.2.2 An Förderschulen und Schulen für Kranke können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern gemäß § 62 a Laufbahnverordnung (LVO) besitzen. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierungen, die Informationen zu diesen Bewerbungsverfahren durch ihre Internetauftritte bekannt geben.

2.2.3 Stellen für den Gemeinsamen Unterricht sind immer auszu-schreiben. Abschnitt IV Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 des Runderlasses vom 10.11.2000 findet keine Anwendung.

2.3 Hauptschule, Realschule, Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendrealschule, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 - 10)

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt an der Realschule (21).

2.3.1 Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für

- a) das Lehramt für die Primarstufe,
- b) das Lehramt für die Sekundarstufe I / Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden

Jahrgangsstufen der Gesamtschule mit nicht in der Ausschreibung genannten Fächern,

- c) das Lehramt für die Sekundarstufe II,
 - d) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
 - e) Lehramt am Gymnasium (25),
 - f) das Lehramt für Sonderpädagogik,
 - g) ein schulformbezogenes Lehramt, das nicht zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 - 10 berechtigt (Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Sonderschulen)
- teilnehmen.

- 2.3.2 Es können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die bis zum Zeitpunkt der Einstellung höchstens 50 Jahre alt sind und die eine Erste Staatsprüfung für eines der unter 2.3 Absatz 1 genannten Lehrämter abgelegt oder anerkannt bekommen haben (vgl. Nr. 3.3).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem Abschluss eines Studiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachweisen können (§ 2 OVP - B, BASS 20-03 Nr. 15).

Voraussetzung für die Einstellung ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

- 2.3.3 Es können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die bis zum Zeitpunkt der Einstellung höchstens 50 Jahre alt sind und
- a) eine wissenschaftliche Hochschul- oder Fachhochschulabschlussprüfung in einem der ausgeschriebenen Fächer oder einem affinen Fach abgelegt haben oder
 - b) eine fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

2.4 Gymnasium, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 – 13), Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendgymnasium und Kolleg

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt am Gymnasium (25),

- 2.4.1 Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für
- a) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
 - b) Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32),
 - c) Lehramt an Berufskollegs (35) teilnehmen.

- 2.4.2 Für die Fächer Informatik, Mathematik, Physik, Latein, Musik und Kunst können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die bis zum Zeitpunkt der Einstellung höchstens 50 Jahre alt sind und die durch Ablegen der Ersten Staatsprüfung oder im Wege der Anerkennung eine Erste Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter erworben haben (vgl. Nr. 3.3):
- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
 - b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
 - c) Lehramt am Gymnasium (25).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss eines Universitätsstudiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachweisen können (§ 2 OVP - B). Dabei sind auch Zeiten, die nach dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums, aber vor dem Abschluss eines Universitätsschulstudiums abgeleistet worden sind, zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (OVP - B).

2.5 Berufskolleg

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt am Gymnasium (25).

- 2.5.1 An Berufskollegs können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Befähigung für die Laufbahn des
- a) Werkstattlehrers gemäß § 58 LVO,
 - b) Fachlehrers an einer berufsbildenden Schule gemäß § 59 LVO,
 - c) Technischen Lehrers gemäß § 60 LVO,
 - d) Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen gemäß § 62 LVO

besitzen. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierungen, die Informationen zu diesen Bewerbungsverfahren durch ihre Internetauftritte bekannt geben.

- 2.5.2 Es können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die bis zum Zeitpunkt der Einstellung höchstens 50 Jahre alt sind, und die durch Ablegen der Ersten Staatsprüfung oder im Wege der Anerkennung eine Erste Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter erworben haben (vgl. Nr. 3.3):

- a) Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29) soweit es sich um Fächer des Berufskollegs handelt,
- b) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- c) Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32),
- d) Lehramt an Berufskollegs (35),

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss eines Universitätsstudiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachweisen können (§ 2 OVP - B). Dabei sind auch Zeiten, die nach dem Ab-

schluss eines Fachhochschulstudiums, aber vor dem Abschluss eines Universitätsstudiums abgeleistet worden sind, zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (OVP - B).

3. Ausschreibungs- und Listenverfahren

- 3.1 Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die
- a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben,
 - b) eine Lehramtsbefähigung in einem anderen Bundesland erworben haben, die zur Unterrichtserteilung in einer Jahrgangsstufe der entsprechenden Schulform berechtigt (vgl. § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz).
 - c) eine anerkannte Lehramtsbefähigung gemäß § 5 LABG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben.
- 3.2 Am Ausschreibungsverfahren können ferner Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen gemäß Nr. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4.1, 2.4.2, 2.5.2 erfüllen.
- 3.3 Nicht eingestellt werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,
- a) die eine Staatsprüfung für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
 - b) die ihren Vorbereitungsdienst gemäß § 39 OVP nicht beendet haben,
 - c) deren Nichteignung bereits in einem Angestelltenverhältnis festgestellt worden ist oder
 - d) die wegen mangelnder Eignung aus dem Schuldienst entlassen worden sind.

4. Bewerbungsmodalitäten

- 4.1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist das elektronische Bewerbungsformular im Lehrereinstellungsverfahren - Online (LEO) "www.leo.nrw.de" verbindlich. Kann die Möglichkeit der Online-Bewerbung nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg LID 110 verbindlich.
- 4.2 Für Bewerbungen von Lehrerinnen und Lehrern, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, ist das elektronische Antragsformular im Online-Lehrerversetzungsverfahren (OLIVER) "www.oliver.nrw.de" verbindlich. Kann die Möglichkeit des Online-Antrags nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg LID 112 verbindlich.
- 4.3 Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis befinden, können unter folgenden Voraussetzungen am Ausschreibungs- und Listenverfahren teilnehmen:
- a) Lehrkräfte im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes, wenn sie eine Freigabeerklärung ihres Arbeitgebers oder einen Nachweis vorlegen, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann,
 - b) Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes, wenn sie eine Freigabeerklärung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder einen Nachweis der Kündigung vorlegen.
- 4.4 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule und der Bezirksregierung erforderlich.
Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule erforderlich; eine Teilnahme am Listenverfahren ist nicht möglich.
- 4.5 Die Regelungen für den Seiteneinstieg finden auf Lehrkräfte, die sich bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Ersatzschuldienst befinden, keine Anwendung.
- 4.6 Bewerbungen per E-mail oder mit elektronischen Datenträgern sind nicht zulässig.

5. Laufbahnwechsel



~~Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und das Lehramt für die Sekundarstufe I, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, können sich am Ausschreibungsverfahren vom 10.3.2006 und 17.11.28.11.2006 auf ausgeschriebene A 13 Z-Stellen beteiligen. Einer Freigabe bedarf es nicht. Voraussetzung ist, dass sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil erfüllen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die in Schulformen beschäftigt sind, die nicht ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen.~~

~~Bei der Festlegung der Ordnungsgruppe (Durchschnittswert aus dem Ersten und Zweiten Staatsexamen) werden die geleisteten Unterrichtsstunden bis maximal 1.500 Stunden entsprechend Ziffer IV des Runderlasses vom 10.11.2000 bonifiziert.~~

~~Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Rückkehrende aus einer Beurlaubung im Sinne des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21).~~

6. Beschäftigungsverhältnis

6.1 Vorgesehen sind grundsätzlich Dauerbeschäftigungsverhältnisse, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel Probebeamtenverhältnisse, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich mit voller Pflichtstundenzahl. Es besteht die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Die Arbeitszeit kann bis zur Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl reduziert werden. Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erhöht sich die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl um den Anteil der Anrechnungstunden für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

6.2 Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 2.3.2, 2.4.2 und 2.5.2, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, erhalten unter Bezug auf die Ausbildung nach der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (OVP-B) einen befristeten Arbeitsvertrag gemäß Nr. 1 SR 2 y Bundesangestelltentarifvertrag in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz.

7. Beteiligung der Personalvertretungen, Lehrerräte und der Schwerbehindertenvertretungen

Die jeweiligen Personalvertretungen sind rechtzeitig über alle Verfahrensschritte des Einstellungsverfahrens gemäß § 65 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW zu unterrichten und zu beteiligen. An Schulen, die am Modellvorhaben "Selbstständige Schule" teilnehmen, ist der Lehrerrat zu informieren und zu beteiligen. Auf § 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX wird hingewiesen.

8. Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen ist bei den Personalmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen.

9. Ausschreibungsverfahren

9.1 Die Stellenausschreibungen werden vom 10.3. - 20.3.2006, vom 12.5. - 19.5.2006, vom 23.8. - 31.8.2006 und vom 17.11. - 28.11.2006 im Internet veröffentlicht. ~~Die Auswahlgespräche finden vom 24.4. - 28.4.2006, vom 19.6. - 21.6.2006, vom 25.9. - 26.9.2006 und vom 8.1. - 12.1.2007 statt.~~

9.2 Haben sich auf Ausschreibungen keine Bewerberinnen und Bewerber gemeldet, so sind diese Stellen unmittelbar erneut auszuschreiben. Kurzfristig freigewordene Stellen können in das Verfahren einbezogen werden.

10. Listenverfahren

Die Einstellungssitzungen für das Listenverfahren werden für alle Schulformen am 5.7.2006 und am 19.7.2006 sowie am 18.1.2007 durchgeführt.

11. Fristen, Termine

Bewerbungsschluss ist für die vom 10.3. - 20.3.2006 auszuschreibenden Stellen der 20.3.2006, für die vom 12.5. - 19.5.2006 auszuschreibenden Stellen der 19.5.2006, für die vom 23.8. - 31.8.2006 auszuschreibenden Stellen der 31.8.2006 und für die vom 17.11. - 28.11.2006 auszuschreibenden Stellen der 28.11.2006.

Bewerbungsschluss für das Listenverfahren zum Schuljahresbeginn 2006/07 ist der 26.6.2006 und zum Schulhalbjahresbeginn 2007 der 29.12.2006.

Die vorgenannten Termine sind Ausschlusstermine (Posteingang der Unterlagen bei den Bezirksregierungen und bei den Schulen/ bei Seiteneinstieg ohne Lehramt bei den Schulen).

Im Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) werden die Bewerbungsfristen durch die elektronische Übermittlung der Online-Bewerbung innerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewahrt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

12. Einstellungstermin

Einstellungstermine sind grundsätzlich der 9.8.2006 und 1.2.2007. Soweit Stellen im zweiten Schulhalbjahr 2005/06 vor dem 1.5.2006 und Stellen im ersten Halbjahr 2006/07 vor dem 1.2.2007 frei werden, sollen diese unmittelbar besetzt werden. Der Ausschreibungstermin vom 23.8. - 31.8.2006 gilt nur für unterjährige Einstellungen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 4.7.2003 - 423.6.05.10 Nr. 39401/03 jeweils eine Woche vor den o. a. Einstellungsterminen eingestellt.

Sofern Bewerberinnen und Bewerber Kündigungsfristen einzuhalten haben, ist darauf Rücksicht zu nehmen und in Absprache mit den Schulen ein individueller Einstellungstermin festzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 4.3, die im Rahmen der Versetzung zu übernehmen sind, werden zum 1.8.2006 in den Schuldienst übernommen, soweit kein individueller Termin vereinbart wird.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 4.3, die nach einer Kündigung übernommen werden sollen, werden zum 9.8.2006 eingestellt.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 5 werden zum 1.8.2006 versetzt.

13. Modellvorhaben "Selbstständige Schule"

Schulen, die am Modellvorhaben "Selbstständige Schule" teilnehmen, sind grundsätzlich nicht an die vorgenannten Ausschreibungs- und Bewerbungstermine gebunden. Sie können zusätzlich zu LEO

auch außerhalb der Termine über das Lehrereinstellungsverfahren Stellenausschreibungen veranlassen. Die Stellenausschreibungen und das Auswahlverfahren führt die Schulleiterin oder der Schulleiter eigenverantwortlich durch.

Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden und einen Laufbahnwechsel (Nr. 5) anstreben, können sich auf Stellen an selbstständigen Schulen bewerben, die im Zeitraum vom 1.2. bis 20.3.2006 und ~~1.11. bis 28.11.2006~~ über LEO veröffentlicht werden. Abweichungen vom Versetzungstermin 1.8.2006 und 1.2.2007 sind nur im Einvernehmen der beteiligten Schulen möglich.

14. Datenschutz

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Stellenausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind einen Monat nach der Besetzung der Stelle von der Schule zu vernichten.

15. Veröffentlichung

Der Runderlass wird in den Amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass unverzüglich den Studienseminaren und Schulämtern zu übermitteln und insbesondere auf die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet unter der Adresse www.leo.nrw.de hinzuweisen.

16. Gültigkeit

Ausschreibungen und Einstellungen nach dem 1.2.2006 erfolgen nach diesem Runderlass.

Im Auftrag

gez. Rudi Kliege